



Die **Gesundheitskasse**  
für Sachsen und Thüringen.

„Pflegerische Angehörige entlastet – Pflegebedürftige  
dabei gut betreut – wie geht das?“

Claudia Schöne, Fachbereichsleiterin Pflegeleistungen

24. Dresdner Pflegestammtisch - 22. Juni 2016



- **Unterstützung** der familiären und nachbarschaftlichen Hilfe.
- **Soziale Grundsicherung** in Form von unterstützenden Hilfeleistungen.
- **Eigenleistungen** der Versicherten sind notwendig.

- Pflegebedürftige Menschen, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist
- durch demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderungen oder psychische Erkrankungen
- Das sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht (Pflegestufe 0)

**Pflegegeld**

**Sachleistung**

**Kombinationsleistung**

**Zusätzliche Betreuungs- und  
Entlastungsleistungen**

**Tages- und Nachtpflege**

**Verhinderungspflege**

**Kurzzeitpflege**

**Leistungen zum Wohnumfeld**





- Für alle Pflegebedürftigen stehen zur Betreuung, Beaufsichtigung und Entlastung monatlich **104 €** zur Verfügung. Bei eingeschränkter Alltagskompetenz ist eine Erhöhung auf monatlich **208 €** möglich.
- Diese Leistung dient der **Entlastung der Pflegeperson** und wird durch einen zugelassenen Anbieter erbracht.
- In Sachsen zusätzlich: **Nachbarschaftshilfe.**
- **Anbieterlisten** gibt es bei der Pflegekasse, bei den Beratungsstellen der Stadt im Pflegenetzwerk oder im Internet

# Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Angebot	Seniorenbegleiter	Alltagsbegleiter	Nachbarschaftshelfer	niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsdienste	ambulante Pflegedienste	Einzelangebot Mobilität MOSE Begleitservice
<b>Wer ist das?</b>	jeder, der sich engagieren möchte (z. B. Ehrenamtler, gewerblich Tätige, Anbieter von Betreuungsleistungen)	Ruheständler/ Rentner oder Menschen ohne Erwerbstätigkeit im erwerbsfähigen Alter	volljährige Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem zu betreuenden Menschen leben, diesen nicht pflegen und nicht verwandt oder verschwägert bis zum 2. Grad sind	Anbieter von Betreuungs- und Entlastungsangeboten ohne Pflege	von den Pflegekassen zugelassene Pflegedienste zur Erbringung von Grundpflege, medizinischer Behandlungspflege sowie Hauswirtschaft und Betreuung	ein Angebot der Dresdner Verkehrsbetriebe zur Begleitung der Kunden auf den Wegen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zur Unterstützung der Bedienung der Fahrausweisautomaten sowie beim Ein- und Ausstieg
<b>Für wen geeignet?</b>	Seniorinnen und Senioren ohne Altersbeschränkung, ohne oder mit Pflegebedürftigkeit	für Senioren im Rentenalter ohne Pflegebedürftigkeit	für pflegebedürftige Menschen in den Pflegestufen 0-3	für pflegebedürftige und hilfebedürftige Menschen ohne Altersbeschränkung	für pflegebedürftige und medizinisch behandlungsbedürftige Menschen ohne Altersbeschränkung	ältere Menschen oder mobilitätseingeschränkte Personen
<b>Welche Kosten entstehen?</b>	abhängig von der Leistungserbringung: kostenfrei, Aufwandsentschädigung oder Vergütung	keine Kosten, da eine Aufwandsentschädigung durch den Freistaat Sachsen übernommen wird	überwiegend kostenfrei, da die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen aus der Pflegeversicherung genutzt werden können bei Nutzung des Angebotes ohne Pflegestufe, sind die Kosten privat zu tragen	überwiegend kostenfrei, da die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen aus der Pflegeversicherung genutzt werden können bei Nutzung des Angebotes ohne Pflegestufe, sind die Kosten privat zu tragen	abhängig von der privaten Absprache zur Leistungserbringung / im Rahmen der Pflegestufe sind die ambulanten Sachleistungen der Pflegeversicherung anrechenbar	für Dresden-Pass-Inhabende (zzgl. Schwerbehindertenausweis oder vollendetes 65. Lebensjahr) kostenfrei  andere Nutzende entrichten 3 Euro zzgl. Fahrausweis für eine Begleitung mit einer Fahrt
<b>Erstattung möglich?</b>	Bei anerkannter Pflegestufe erfolgt Erstattung der verauslagten Kosten durch die Pflegekasse. Im Monat stehen dafür je nach Anspruch bis zu 104 € oder 208 € zur Verfügung.		Erstattung der verauslagten Kosten durch die Pflegekasse. Stundensatz für eine Betreuungsstunde max. 10 € (Aufwandsentschädigung). Im Monat stehen dafür, je nach Anspruch bis zu 104 € oder 208 € zur Verfügung.	Bei anerkannter Pflegestufe erfolgt Erstattung der verauslagten Kosten durch die Pflegekasse. Im Monat stehen dafür, je nach Anspruch bis zu 104 € oder 208 € zur Verfügung.	Bei anerkannter Pflegestufe und vorheriger Genehmigung durch die Kranken-/ Pflegekasse erfolgt eine direkte Abrechnung der möglichen Kosten.	keine Erstattung
<b>Wie anerkannt? Qualifikation</b>	keine Anerkennung notwendig; (gilt für Privatzahler), für Abrechnung gegenüber Pflegekasse muss Seniorenbegleiter zugelassen sein; wünschenswert: Qualifizierung zum zertifizierten Seniorenbegleiter (z. B. über ALTERnativ e. V. Grundkurs 120 Stunden)	2-tägiges Einführungsseminar und Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Reflexionsgesprächen beim jeweiligen Träger	Voraussetzung für die Anerkennung als Nachbarschaftshelfer ist ein Pflegekurs oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation. Die Prüfung und Anerkennung erfolgt über die Pflegekasse.	Anerkennung erfolgt durch den Kommunalen Sozialverband nach Prüfung des Konzeptes zur Betreuung. Grundlage zur Leistungserbringung für alle Pflegekassen.	Vertragsabschluss und Zulassung durch die Kranken- und Pflegekassen nach Prüfung aller notwendigen Unterlagen.	liegt in der Hoheit der DVB AG
<b>Wo informieren?</b>	<a href="http://www.dresden.de">www.dresden.de</a> ; kommunale Seniorenberatung in den Ortsämtern, Seniorenberatungszentren, Seniorenberatungs- und begegnungszentren Pflegekassen <a href="http://www.alternativ-sachsen.de">www.alternativ-sachsen.de</a>	kommunale Seniorenberatung in den Ortsämtern, Seniorenberatungszentren, Seniorenberatungs- und begegnungszentren  <a href="http://www.alltagsbegleitung-sachsen.de">www.alltagsbegleitung-sachsen.de</a>	kommunale Seniorenberatung in den Ortsämtern, Seniorenberatungszentren, Seniorenberatungs- und begegnungszentren  Pflegekassen  <a href="http://www.nachbarschaftshilfe-sachsen.de">www.nachbarschaftshilfe-sachsen.de</a> <a href="http://www.pflegenetz.sachsen.de">www.pflegenetz.sachsen.de</a>	<a href="http://www.dresden.de">www.dresden.de</a> ; kommunale Seniorenberatung in den Ortsämtern, Seniorenberatungszentren, Seniorenberatungs- und begegnungszentren  Pflegekassen  <a href="http://www.pflegenetz.sachsen.de">www.pflegenetz.sachsen.de</a>	<a href="http://www.dresden.de">www.dresden.de</a> ; kommunale Seniorenberatung in den Ortsämtern, Seniorenberatungszentren, Seniorenberatungs- und begegnungszentren  Pflegekassen  <a href="http://www.pflegenetz.sachsen.de">www.pflegenetz.sachsen.de</a>	<a href="http://www.dvb.de/de/Service/DVB-Begleitservice/">http://www.dvb.de/de/Service/DVB-Begleitservice/</a>  Tel. (03 51) 8 57 26 05

## ergänzende Betreuung aus Pflegesachleistungen

- Möglich, wenn Pflegesachleistungen im Monat nicht vollständig verbraucht werden
- Umwidmung / Umwandlung von maximal 40% der Pflegesachleistungen für niedrigschwellige Betreuungsleistungen möglich (nur anerkannte Anbieter)
- Kosten werden nach Inanspruchnahme erstattet – bitte Rechnung bei der Pflegekasse, wie bei zusätzlichen Betreuungsleistungen, einreichen
- Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung müssen sichergestellt sein
- Gewünschte Umwidmung sollte vorher bei der Pflegekasse beantragt werden (ist einmalig oder dauerhaft möglich)
- Pflegesachleistungen sowie der Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen von 104 € / 208 € sind immer vorrangig
- Pflegegeld noch anteilig möglich (wie Kombinationsleistung)

## Tages- und Nachtpflege

- Dient der **Entlastung der Pflegeperson**.
- Erbringung in einer teilstationären Einrichtung.
  
- **Ablauf** für den Pflegebedürftigen:
  - Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung.
  - Soziale Betreuung, Beaufsichtigung und Beschäftigung.
  - Erbringung von Pflegeleistungen.
  - Tagesstruktur.
  - Feste Mahlzeiten.
  - Beförderung von der Einrichtung zur Wohnung.
  
- Kostenerstattung in Höhe der Pflegesachleistungen + zusätzlich 100 % der ambulanten Leistungen.

## Verhinderungspflege

- Die private Pflegeperson ist verhindert.
- Anspruch bis zu **6 Wochen** je Kalenderjahr und max. **1.612 €**
- Voraussetzung: Pflege muss vor erster Inanspruchnahme mindestens 6 Monate in der häuslichen Umgebung erbracht worden sein.

## Kurzzeitpflege

- Die häusliche Pflege ist vorübergehend nicht möglich.
  - Anspruch bis zu **8 Wochen** je Kalenderjahr und max. **1.612 €**
  - Wird nur in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung erbracht.
  - Eigenleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu zahlen.
- 
- **NEU ab 2016**: Beide Leistungen können besser miteinander kombiniert werden. Finanzielle Ansprüche können teilweise übertragen werden. Während der gesamten Zeit der Ersatzpflege wird das hälftige Pflegegeld weitergezahlt.

## Übergangspflege nach Krankenhausbehandlung

- für Patienten, die nach längerem Krankenhausaufenthalt oder ambulanten Operationen vorübergehend weiter versorgt werden müssen  
*und*
- keine Pflegeleistungen beziehen,  
*besteht*
- die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege in einer geeigneten stationären Einrichtung
- Kostenübernahme bis zu 1.612 € für pflegebedingte Aufwendungen
  
- Erweiterung der Leistungen im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege in Form von Grundpflege und Haushalthilfe
- Verordnung kann aus dem Krankenhaus erfolgen
  
- Hinweis: zur *praktischen Umsetzung der Übergangspflege sind noch Richtlinien des GKV SpiBu zu erarbeiten*

## Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Pflegebedürftig im **Sinne des Gesetzes** sind Menschen, die
  - gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit** oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der **Hilfe** durch andere bedürfen und
  - ihre körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingten Belastungen **nicht selbstständig kompensieren** oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss **auf Dauer**, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit einem **Mindestschweregrad** bestehen.



## Pflegegrad 1

- **Geringe** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 12,5 bis unter 27 Punkte.



## Pflegegrad 2

- **Erhebliche** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 27 bis unter 47,5 Punkte.



## Pflegegrad 3

- **Schwere** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 47,5 bis unter 70 Punkte.



## Pflegegrad 4

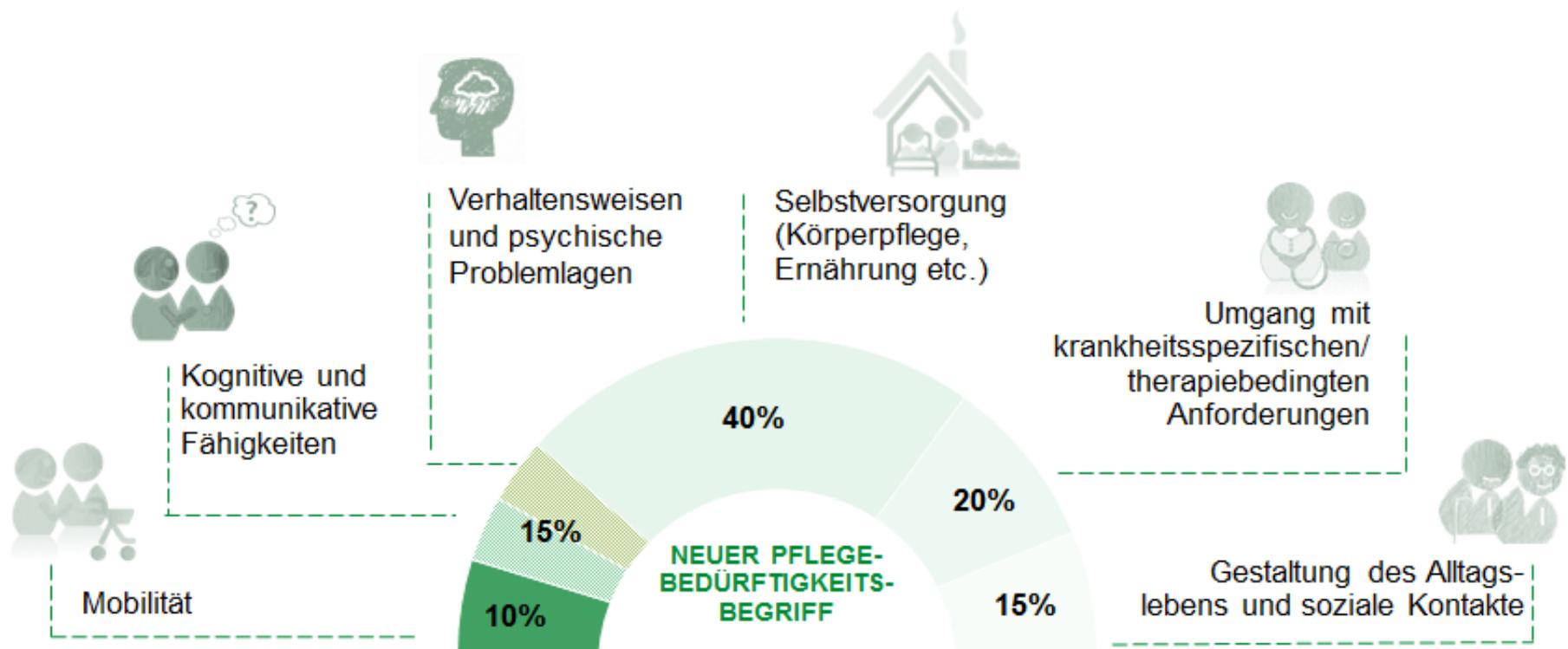
- **Schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 70 bis unter 90 Punkte.



## Pflegegrad 5

- **Schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.
- Gesamtpunktzahl ab 90 bis 100 Punkte.

- Es entscheidet der **Grad der Selbstständigkeit** bei der Durchführung von Aktivitäten und die Alltagsgestaltung gemessen in **6 Modulen**.
- Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden **gleichermaßen** erfasst und einbezogen.





## Mobilität

Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen.



## Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Örtliche und zeitliche Orientierung, Verstehen von Sachverhalten, Informationen und Aufforderungen, Gesprächsführung, Erkennen von Risiken.



## Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Sozial inadäquates Verhalten, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit, Nächtliche Unruhe, Abwehr unterstützender/ pflegerischer Maßnahmen.



## Selbstversorgung

Körperpflege, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung, Essen und Trinken, Toilettengänge.



## Umgang krankheits- / therapiebedingten Anforderungen

Behandlungspflege, u.a. Medikation, Injektion, Einreibungen, Verbandswechsel, Arztbesuche, Therapien, Einhaltung therapiebedingter Verhaltensvorschriften.



## Gestaltung des Alltagslebens/ soziale Kontakte

Kontaktpflege, Gestaltung eines Tagesablaufes und Anpassen an Veränderungen, Direkter Kontakt mit Personen.

- Niemand wird durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes schlechter gestellt..
- Niemand muss einen neuen Antrag stellen.
- **Automatische Überleitung:**

Verfahren	PS unterhalb I	PS I	PS I + EdA*	PS II	PS II + EdA*	PS III	PS III + EdA*	Härtefälle
Überleitung in	Pflegegrad 2		Pflegegrad 3		Pflegegrad 4		Pflegegrad 5	

- **Der Pflegegrad 1 ist neu im System.**

- Der Pflegegrad 1 ist **neu** im System und muss beantragt werden.

## Ambulante Leistungen

- Pflegeberatung.
- Beratungsbesuch.
- Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel maximal **40 €**.
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen maximal **4.000 €**.
- **Entlastungsleistungen 125 €**.
- Wohngruppenzuschlag **214 €**.

## Stationäre Leistungen

- Zuschuss zur stationären Pflege **125 €**.
- Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen.

## Ambulante Leistungen

- Pflegegeld **316 € / 545 € / 728 € / 901 €**
- Pflegesachleistung **689 € / 1.298 € / 1.612 € / 1.995 €**
- Pflegeberatung
- Beratungsbesuch
- Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel maximal **40 €**
- Verhinderungs- und Kurzzeitpflege **je 1.612 €**
- Tages- und Nachtpflege **689 € / 1.298 € / 1.612 € / 1.995 €**
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen maximal **4.000 €**
- **Entlastungsleistungen 125 €**
- Wohngruppenzuschlag **214 €**

## Stationäre Leistungen

- Zuschuss zur stationären Pflege **770 € / 1.262 € / 1.775 € / 2.005 €**
- Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen .

## Pflegeberatung

- bisher Pflegeberatung grundsätzlich nur für den Pflegebedürftigen
- auf Wunsch kann nun auch der Angehörige die Pflegeberatung in Anspruch nehmen
- bei jedem Antrag in der Pflegeversicherung besteht das Angebot und ein Rechtsanspruch
- es gibt für jede Region einen festen Ansprechpartner, sodass eine Beständigkeit in der Pflegefallführung sichergestellt ist
  
- bei der AOK PLUS ist dies bereits gelebte Praxis

- Unsere Pflegeberater:

- sind Fachkräfte in der Krankenpflege und Sozialarbeit.
- sind qualifizierte Case Manager (DGCC).
- sind als persönlicher Ansprechpartner für ihr jeweiliges Wohngebiet erreichbar.
- kennen alle Anbieter von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten in ihrem Wohngebiet.

**Wir arbeiten kostenfrei und neutral.**

- Wir betrachten die gesamte Versorgungssituation.
- Beratungsschwerpunkte:
  - Allgemeine Pflegeberatung.
  - Beratung zum Wohnumfeld.
  - Sicherstellung der Pflegesituation.
  - Entlastung der Pflegeperson.
  - Bei Akutsituationen.

**Wir arbeiten kostenfrei und neutral.**



Die **Gesundheitskasse**  
für Sachsen und Thüringen.

**Danke.**